



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

armasuisse  
**Bundesamt für Landestopografie swisstopo**

# Amtliches Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter

## Produktinformation

Ausgabe 27. Dez. 2011

Herausgeber  
Eidgenössische Vermessungsdirektion  
c/o Bundesamt für Landestopografie  
Seftigenstrasse 264, Postfach  
CH-3084 Wabern

Tel. 031 963 23 03  
Fax 031 963 24 59  
infovd@swisstopo.ch  
[www.swisstopo.ch](http://www.swisstopo.ch) / [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch)

## 1 Zentraler Datensatz

Mit Artikel 24 GeoNV<sup>1</sup> wird das Bundesamt für Landestopografie swisstopo beauftragt, das neue amtliche Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter zu erstellen, zu verwalten und zu veröffentlichen. Dieser Datensatz – erstellt und nachgeführt durch die Kantone und die Schweizerische Post (Post) – wird zentral bei swisstopo geführt. Dieser Datensatz entspricht gleichzeitig der TOPIC «PLZOrtschaft» der amtlichen Vermessung, ist somit Bestandteil davon und in deren Datenmodell enthalten.

Durch die zentrale Datenhaltung und Veröffentlichung des amtlichen Ortschaftenverzeichnisses sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die TOPIC «PLZOrtschaft» selber zu führen. Sie können den zentralen Datensatz jederzeit kostenlos im DM.01-AV-CH-24 auf [www.cadastre.ch/plz](http://www.cadastre.ch/plz) herunterladen.

## 2 Nachführung und Periodizität

Der zentrale Datensatz wird aufgrund der kantonalen Nachführungsmeldungen und denjenigen der Post laufend aktualisiert. Die Nachführungsmeldungen sind laufend an swisstopo via [www.cadastre.ch/plz](http://www.cadastre.ch/plz) zu melden.

Der Datensatz wird zweimal pro Jahr, normalerweise per 1. Mai und 1. November auf der Internetseite [www.cadastre.ch/plz](http://www.cadastre.ch/plz) veröffentlicht werden.

## 3 Nachführungsmeldungen

Nachführungsmeldungen können per Internet-Formular auf [www.cadastre.ch/plz](http://www.cadastre.ch/plz) an die Eidgenössische Vermessungsdirektion gemeldet werden. Wir bitten dabei die kantonalen Stellen:

- die obligatorischen Felder auszufüllen, insbesondere eine Kontaktperson anzugeben;
- das Genehmigungsverfahren (bei Typ A) bzw. die Koordination (bei Typ B) vorgängig abzuschliessen;
- den neuen Zustand nach der Nachführung anzugeben, am idealsten in einem itf-File; es sind auch pdf, shape, oder andere Formate denkbar, die allerdings Rückfragen auslösen könnten;
- falls Sie für eine Nachführungsmeldung mehrere Files senden, bitten wir Sie, diese in einem zip-File zusammenzufassen;

## 4 Drei Typen von Nachführung

Betreffend Nachführungsmeldungen werden 3 Typen unterschieden (Auszug aus AV-Kreisschreiben 2010/02, 28. Mai 2010):

- A **Ortschaftsneubildungen** → Ortschaften werden zusammengelegt, bzw. aufgeteilt oder ein Ortschaftsname wird geändert:  
Der Kanton bestimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Post die Ortschaft und legt die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise gemäss Artikel 21 Absatz 1 GeoNV fest, durchläuft dann das Genehmigungsverfahren (siehe Merkblatt unter [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) → AV →

---

<sup>1</sup> Verordnung über die geografischen Namen, GeoNV SR 510.625

Themen → Geografische Namen → Dokumente zum Thema → Ortschaftsnamen) gemäss Artikel 22 GeoNV, und meldet die Änderung an swisstopo.

- B Perimeteränderungen** → Anpassung des Perimeters zwischen zwei PLZ-Gebieten, ohne Änderung des Ortschaftsnamens:

Der Kanton koordiniert die Änderungen mit den betroffenen Gemeinden und der Post, legt anschliessend die Perimeteränderung fest und meldet sie an swisstopo (Art. 21 Abs. 2, GeoNV).

- C Postleitzahländerungen** → Anpassung nur der Postleitzahl, ohne Änderung des Ortschaftsnamens oder Perimeters:

Die Post ist zuständig, koordiniert mit Kanton und Gemeinden (Art. 21 Abs. 3, GeoNV), und meldet die Änderung an swisstopo.

## 5 Koordination zwischen kantonalen Stellen und der Post

Für die Koordination mit der Post bitten wir die zuständigen kantonalen Stelle sich mit folgenden Stellen bei der Post in Verbindung zu setzen:

Für Ortschaftsneubildungen (Typ A):	Für Perimeteränderungen (Typ B):
Die Schweizerische Post	La Poste Suisse, PostMail
PostMail	Centre de compétences Adresses - GIS
Prozessmanagement Sortierung	Rue de Montbrillant 38
Zürcherstrasse 161	Case postale 2961
8010 Zürich-Mülligen	1211 Genève 2
Tel. 058 386 54 73	Tel. 058 44 88 106
thomas.roth@post.ch	www.poste.ch/gis
	kurt.schaerer@post.ch

Für Fragen steht Ihnen Ihr Kantonsverantwortlicher der Eidgenössische Vermessungsdirektion gerne zur Verfügung.

## 6 Hinweise für übrige Beiträge

Die TOPIC «PLZOrtschaft» wird von den verantwortlichen kantonalen Stellen mit hoher Qualität erfasst und nachgeführt. Es kann aber vorkommen, dass Fehler übersehen werden. Wir sind daher um Korrekturmeldungen dankbar, da sie uns helfen, die Qualität des Produktes zu verbessern. Dementsprechend nehmen wir diese von allen Seiten entgegen, so dass sie bei der nächsten Aktualisierung berücksichtigt werden können.

Wir bitten Sie, uns Ihre Meldungen mit dem gleichen Internet-Formular zuzustellen. Die Internet-Adresse lautet: [www.cadastre.ch/plz](http://www.cadastre.ch/plz) → Nachführungsmeldung

## 7 Hinweise zur Datenabgabe

Die Daten des «Amtlichen Ortschaftenverzeichnisses mit PLZ und Perimeter» wird als gesamter Datensatz über die ganze Schweiz abgegeben und in vier Datenformaten zur Verfügung gestellt:

- Format Interlis 1 (in Deutsch und Französisch)  
gemäss DM.01-AV-CH (siehe das Dokument "Datenmodell 2001 der Amtlichen Vermessung «Bund» (DM.01-AV-CH), TVAV, Anhang A, Version 24 vom 4.6.2004,  
<http://www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/topics/avs/model.parsys.13793.downloadList.0536.DownloadFile.tmp/dm01avch24de.pdf>
- Format File Geodatabase: Version ArcGIS 9.3 von ESRI
- Format Shape
- Format CSV: mit Titelzeile «Ortschaftsname / PLZ / Zusatzziffer / Gemeindenname / Kantonskürzel / E / N»  
Die Attribute „E“ (Ostwert) und „N“ (Nordwert) geben die Koordinate eines *beliebigen* Punktes innerhalb des Ortschafts- resp. Postleitzahlperimeters wieder.

Die Datensätze stehen jeweils in den beiden Bezugsrahmen LV03 und LV95 auf <http://www.cadastre.ch/plz> zur Verfügung.

Der Datensatz darf frei verwendet werden. Bei kommerzieller Anwendung verlangen wir eine Quellangabe «Amtliche Vermessung Schweiz / swisstopo».

## 8 Auszug aus der Verordnung für Geographische Namen (GeoNV)

### 5. Abschnitt: Ortschaften

#### Art. 20 Grundsätze

<sup>1</sup> Geografisch abgrenzbare, zusammenhängende Siedlungsgebiete von landesweiter Bedeutung, die auch untergeordnete Siedlungen einschliessen können, sind mit einem eindeutigen Ortschaftsnamen und einer eindeutigen Postleitzahl zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Jede Ortschaft erhält eine eindeutige Postleitzahl, in begründeten Fällen mehrere eindeutige Postleitzahlen.

<sup>3</sup> Die Schreibweise der Ortschaftsnamen und die geografische Abgrenzung der Ortschaften (Perimeter) der amtlichen Vermessung sind behördenverbindlich.

#### Art. 21 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Schweizerischen Post (Post) die Ortschaft und legt die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise fest.

<sup>2</sup> Die für die amtliche Vermessung zuständige Stelle koordiniert Änderungen des Perimeters mit den betroffenen Gemeinden und der Post. Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle legt die Änderungen räumlich fest und meldet sie dem Bundesamt für Landestopografie.

<sup>3</sup> Die Post legt die Postleitzahl nach Anhörung von Kanton und Gemeinde fest und teilt sie dem Bundesamt für Landestopografie mit.

#### Art. 22 Verfahren

Für die Festlegung und Änderung eines Ortschaftsnamens gelten die Vorschriften über die Vorprüfung und Genehmigung bei Gemeindenamen sinngemäss.

#### Art. 23 Kosten

<sup>1</sup> Wer ein Gesuch um Festlegung oder Änderung eines Ortschaftsnamens stellt, trägt die Kosten.

<sup>2</sup> Keine Kosten werden auferlegt, wenn die Festlegung oder Änderung eine Folge der Siedlungsentwicklung oder betrieblicher Bedürfnisse im Rahmen des Universaldienstes nach den Artikeln 2–4 des Postgesetzes vom 30. April 1997<sup>1</sup> ist.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Landestopografie erstellt zusammen mit den betroffenen Stellen des Bundes und der Post im Rahmen der Vorprüfung einen konsolidierten Voranschlag und eröffnet diesen mit dem Vorprüfungsentscheid.

<sup>4</sup> Es legt die Kosten im Genehmigungsentscheid fest.

#### Art. 24 Amtliches Verzeichnis

Das Bundesamt für Landestopografie erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter.